

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/25 2001/14/0146

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.09.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag 61/01 Familienlastenausgleich

Norm

EStG 1988 §22 Z2;

EStG 1988 §47 Abs2;

FamLAG 1967 §41 Abs2;

Rechtssatz

Für die Eingliederung in den geschäftlichen Organismus der Gesellschaft ist eine kontinuierliche und über einen längeren Zeitraum andauernde Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung wesentlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001140146.X02

Im RIS seit

23.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at